VERORDNUNG (EWG) Nr. 411/70 DER KOMMISSION

vom 4. März 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2665/69 (6), schreibt die Beimischung von aus Vanille oder synthetischem Vanillin gewonnenen Erzeugnissen zu der zu verarbeitenden Butter vor. Die auf den 31. Januar 1970 befristete versuchsweise Verwendung von Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Äthylester als Erzeugnis zur Kenntlichmachung hat ein zufriedenstellendes Ergebnis gezeigt. Es ist daher angezeigt, auch dieses Erzeugnis zuzulassen. Um jedoch den unterschiedlichen Kontrollmöglichkeiten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollte ihnen die Wahl zwischen diesen beiden Erzeugnissen zur Kenntlichmachung gelassen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 178 vom 19. 7. 1969, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 329 vom 31. 12. 1969, S. 58.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Buchstabe a) des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 erhält folgende Fassung :

„a) in einer von dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Beimischung erfolgt, anerkannten Betriebsstätte unter Ausschluß jedes anderen Stoffes je Tonne Butter beimischen zu lassen :

1. entweder

— 200 g aus natürlichem oder synthetischem Vanillin gewonnenes 4-Hydroxy-3-Methoxybenzaldehyd

und

— einer Mischung von mindestens 60 v.H. Beta-Sitosterol; der Rest besteht hauptsächlich aus Isomeren von Beta-Sitosterol,

2. oder

— 15 g Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Äthylester

und

— einer Mischung von mindestens 60 v.H. Beta-Sitosterol; der Rest besteht hauptsächlich aus Isomeren von Beta-Sitosterol ;

bei diesem Vorgang kann die Butter zu Butterfett verarbeitet werden ;".

Artikel 2

Der Artikel 3 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 kann jeder Mitgliedstaat bestimmen, daß die von der Interventionsstelle nach Inkrafttreten dieser Verordnung verkaufte Butter auf seinem Hoheitsgebiet erst nach

— der Beimischung gemäß Artikel 2 Buchstabe a) Ziffer 1

— oder der Beimischung gemäß Artikel 2 Buchstabe a) Ziffer 2

verwendet werden darf."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 laufenden Vorgänge werden die eingegangenen Verpflichtungen auf Antrag des Interessenten an die Bestimmungen dieser Verordnung angepaßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY